

Studienordnung (Satzung)
der Agrarwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Diplom-Studienganges

AGRARÖKONOMIE

veröffentlicht im NBl. 16 vom 15. 9. 1993, Seite 364

**Studienordnung (Satzung)
der Agrarwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Diplom-Studienganges Agrarökonomie**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 182), wird nach Beschlußfassung durch den Fakultätskonvent der Agrarwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1992 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Weiterentwicklung der Studienordnung für den Studiengang Agrarökonomie ist gemäß den Fortschritten in Lehre, Forschung und Studium eine ständige Aufgabe der Agrarwissenschaftlichen Fakultät.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienkommission

- (1) Der Fakultätskonvent wählt eine Studienkommission, die aus sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern besteht. Hierbei sind die Mitgliedergruppen der Fakultät angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Fakultätskonvent wählt aus den Mitgliedern der Studienkommission einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Studienkommission erfüllt die ihr nach dieser Studienordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Studienkommission tritt nach Bedarf oder auf Antrag von zweien ihrer Mitglieder zusammen.

§ 2

Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden steht für den Studiengang Agrarökonomie ein vom Fakultätskonvent zu bestellender Studienberater mit einem Ausschuß für Studienberatung zur Verfügung.

§ 3

Auslandsstudium

Den Studierenden wird empfohlen, sich vor einem Auslandsaufenthalt vom Akademischen Auslandsamt der Universität Kiel informieren zu lassen.

§ 4

Praktische Ausbildung (Studienpraxis)

- (1) Der Studierende hat gemäß § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Ziffer 8 der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Agrarökonomie bis zur Meldung zur Diplom-Hauptprüfung ein studienbegleitendes Praktikum zu absolvieren. Dieses Praktikum hat mindestens 8 Wochen zu umfassen. Während des Praktikums ist eine unternehmensbezogene Fallstudie durchzuführen. Eine Gruppenarbeit ist zulässig.
- (2) Die praktische Tätigkeit soll grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Vor Antritt der praktischen Tätigkeit ist beim Praktikantenamt zu prüfen, ob diese als Praktikum gemäß Abs. 1 anerkannt werden kann.
- (3) Das Praktikantenamt für Agrarökonomie der Agrarwissenschaftlichen Fakultät hilft den Studierenden bei der Vermittlung von Praktikantenstellen.
- (4) Die Praktikantenordnung wird vom Fakultätskonvent erlassen.

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminare.
- (2) Die Aufgabe der Studierenden ist:

In Vorlesungen die Aneignung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen,
in Übungen die Aneignung von Fertigkeiten und Methoden,
in Praktika die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben,
in Exkursionen die Aneignung von Grund- und Spezialwissen sowie die Bearbeitung praktischer Aufgaben,
eventuell auch eine wissenschaftliche Berichterstattung über die Inhalte der Exkursion,
in Seminaren die Vorbereitung und das Vortragen von selbständig erarbeiteten Referaten; in
Hauptseminaren die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Anwendung erlernter Methodik
sowie die Darstellung der ermittelten Ergebnisse.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit die für einzelne Pflichtlehrveranstaltungen der unter § 17 Abs. 1 Buchstabe a-b genannten Grundlagenfächer und der unter § 17 Abs. 1 Buchstabe c-f genannten Kernfächer zur Verfügung stehenden Arbeits- oder Teilnehmerplätze nicht ausreichen, wird die Zahl der Plätze auf Antrag der betreffenden Fakultätseinrichtung durch die Studienkommission ermittelt und geprüft, inwieweit der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Die Studienkommission unterrichtet hierüber unverzüglich den Fakultätskonvent, der eine beschränkte Teilnehmerzahl für Übungen, Praktika und Seminare nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a-f festsetzen kann. Die Teilnehmerzahl darf in diesem Fall bei Haupt- und Oberseminaren nicht unter 20, bei Übungen und Seminaren nicht unter 30, bei Unter- oder Proseminaren nicht unter 60 und bei Praktika nicht unter 15 festgesetzt werden.
- (2) Unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Leiter der Lehrveranstaltung festgesetzten Termin gemeldet haben und die die nach der Studienordnung geforderten Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise erbracht haben, trifft die Leitung der zuständigen Fakultätseinrichtung die Auswahl wie folgt:
 - 60 % der Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Pflichtlehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist; Restplätze werden in der Reihenfolge an die Studierenden einschließlich Wiederholer vergeben, die der Zahl der Fachsemester über dem nach Satz 1 maßgeblichen Fachsemester entspricht.
 - 40% der Plätze werden an Studierende vergeben, die die Veranstaltung zum erstenmal wiederholen müssen, um einen Leistungsnachweis zu erlangen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Leiter der Lehrveranstaltung bei dieser Gruppe auch Zweit- und Mehrfachwiederholer zulassen. Im übrigen werden diese Plätze nach Wartezeit vergeben.Ist zwischen den Studierenden eine Differenzierung nach Fachsemestern bzw. Wartezeit nicht möglich, so entscheidet das Los.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme sind für Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 6 der Diplom-Prüfungsordnung zu erbringen.
- (2) Durch einen Leistungsnachweis wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Sie können durch folgende Studienleistungen erbracht werden:
 - Klausuren,
 - Hausarbeiten,
 - Referate,
 - Protokolle oder schriftliche Berichte,
 - Kolloquien,
 - mündliche Prüfungen und/oder
 - Versuche.
- (3) Die Zahl und Art der Studienleistungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung in Absprache mit der Studienkommission bestimmt. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegen steht, zweimal gegeben werden soll.

- (4) Die für den einzelnen Leistungsnachweis erforderlichen fachlichen Kenntnisse bestimmt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie werden den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Prüfungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen erstrecken sich auf die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten.
- (6) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen - zum Beispiel Lösung praktischer Aufgaben sowie mündlicher oder schriftlicher Leistungen - erlangt, so muß nur der Teil wiederholt werden, der mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 8

Inhalte von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltung ist so zu fassen, daß sich hieraus der angebotene Lehrstoff erkennen läßt. Eine entsprechende Bezeichnung der Lehrveranstaltung ist im Rahmen-Lehrveranstaltungsplan für den Studiengang Agrarökonomie (§ 10 dieser Satzung) aufzunehmen.
- (2) Die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen sind aufeinander abzustimmen, so daß die Studienziele innerhalb der einzelnen Prüfungsfächer und des Studiengangs Agrarökonomie erreicht werden können.
- (3) Bei der Aufnahme der Lehrveranstaltung in den Rahmen-Lehrveranstaltungsplan (§ 10 dieser Satzung) ist eine kurze Inhaltsangabe dieser Lehrveranstaltung bei der Studienkommission einzureichen.

§ 9

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der Agrarökonomie gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Agrarökonomie an einer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule durchgeführt. Die Dauer des Hauptstudiums beträgt gemäß § 3 Abs. 2 der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Agrarökonomie in der Regel vier Semester. Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums mit einer Zwischenprüfung für Volkswirte oder einer gleichwertigen Prüfung voraus.
- (2) Das Pflichtlehrangebot des Hauptstudiums umfaßt unter Berücksichtigung der Pflichtwahlfächer 74 Semesterwochenstunden.

§ 10

Rahmen-Lehrveranstaltungsplan (Studienplan)

- (1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Rahmen-Lehrveranstaltungsplan (Studienplan) enthält die für den Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in ihrer zweckmäßigen, zeitlichen Folge, gegliedert nach Lehrveranstaltungen für die Fächer, in denen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Hauptprüfung erworben werden müssen, und nach Lehrveranstaltungen für Diplom-Hauptprüfungsfächer (Anlage I und Anlage II der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Agrarökonomie). Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Fächern bzw. Prüfungsfächern zugeordnet.
- (2) Änderungen des Rahmen-Lehrveranstaltungsplanes (Studienplan) werden von der Studienkommission in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern (vgl. § 57 Abs. 1 HSG) unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Agrarökonomie vorbereitet und dem Fakultätskonvent zur Genehmigung vorgelegt. Hierbei ist § 9 zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß eine zweckmäßige Ausnutzung der Lehrkapazität der Fakultät gewährleistet bleibt.
- (3) Im Rahmen-Lehrveranstaltungsplan wird der Umfang der Pflicht- und Pflichtwahllehrveranstaltungen aufgeführt. Der Rahmen-Lehrveranstaltungsplan ist nicht Bestandteil dieser Studienordnung. Er ist als Anlage beigefügt.
- (4) Im Rahmen-Lehrveranstaltungsplan ist kenntlich zu machen, inwieweit der Besuch einer Lehrveranstaltung dem Studierenden für ein bestimmtes Semester innerhalb des Studienganges empfohlen wird. Im Rahmen-Lehrveranstaltungsplan sind die Lehrveranstaltungen so aufzuführen, daß der Jahresrhythmus des Angebotes der Lehrveranstaltungen erkennbar wird.

§ 11

Ergänzungslehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen, die über das Pflichtlehrangebot hinausgehen, werden als Ergänzungslehrveranstaltungen angeboten. Sie sollen nicht mehr als 20 v.H. der Semesterwochenstunden des Pflichtlehrangebotes des entsprechenden Prüfungsfaches umfassen. Diese Lehrveranstaltungen werden nicht in den Rahmen-Lehrveranstaltungsplan (Studienplan) aufgenommen. Ergänzungslehrveranstaltungen werden ausschließlich im Semester-Lehrveranstaltungsplan aufgeführt.

§ 12

Semester-Lehrveranstaltungsplan

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung sowie des Rahmen-Lehrveranstaltungsplanes (Studienplan) (§ 10) wird für jedes Semester gem. § 8 der Satzung der Agrarwissenschaftlichen Fakultät zu Beginn des vorhergehenden Semesters ein Semester-Lehrveranstaltungsplan aufgestellt. Dieser Semester-Lehrveranstaltungsplan hat neben der Angabe der einzelnen Lehrveranstaltungen mit ihrer Bezeichnung die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den einzelnen Prüfungsfächern, die empfohlene Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester des Studienganges sowie den Namen des Leiters der jeweiligen Lehrveranstaltung zu enthalten. Dieser Semester-Lehrveranstaltungsplan ist dem Fakultätskonvent zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Im Semester-Lehrveranstaltungsplan sind die Angaben zu den Lehrveranstaltungen entsprechend den Regelungen von § 10 Abs. 3 und 4 kenntlich zu machen.
- (3) Der Semester-Lehrveranstaltungsplan ist Grundlage der Organisation und Planung hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen für dieses Semester (Semester-Stundenplan). Der Semester-Lehrveranstaltungsplan ist außerdem Grundlage für das Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
- (4) Im Semester-Lehrveranstaltungsplan aufgenommene Lehrveranstaltungen sind in Übereinstimmung mit dem Rahmen-Lehrveranstaltungsplan anzukündigen.

II. Grundstudium

§ 13

Studienziel

Das Grundstudium wird außerhalb der Agrarwissenschaftlichen Fakultät an Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten wissenschaftlicher Hochschulen absolviert. Durch das Grundstudium soll sich der Studierende der Wirtschaftswissenschaften die Grundlagen seines Studienfaches aneignen und fachliche und methodische Grundkenntnisse erwerben.

§ 14

Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Grundstudium an wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten wissenschaftlicher Hochschulen werden bei der Planung und Durchführung des Hauptstudiums gemäß § 9 Abs. 3 der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Agrarökonomie berücksichtigt, um eine Effizienz des gesamten Studiums sicherzustellen.

III. Hauptstudium

§ 15

Studienziel

- (1) Durch das Hauptstudium soll der Studierende die Voraussetzung für den Eintritt in die berufliche Praxis erlangen, sich insbesondere mit dem Wissensstand und mit den Methoden seines Faches vertraut machen und lernen, die Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden sowie die Zusammenhänge des Faches zu erkennen.
- (2) Während des Hauptstudiums soll der Studierende an die Forschung herangeführt werden.

§ 16

Schwerpunktbildung im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Fächern:

Grundlagen der Agrar- und Lebensmittelproduktion und der Ernährung des Menschen,

Quantitative Methoden der Sektoranalyse.

(2) Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung sind:

Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Agribusiness,

Agrar- und Ernährungspolitik und Marktlehre,

Agribusiness Management,

Agribusiness Marketing,

Pflichtwahlfach I,

Pflichtwahlfach II.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Fächer und die unter Abs. 2 Ziffer 1-4 genannten Prüfungsfächer stellen ein verbindliches Lehrangebot für alle Studierenden der Agrarökonomie dar.

(4) Das Pflichtwahlfach I kann der Kandidat aus den unter § 17 Abs. 1 Ziffer g-j angegebenen Pflichtwahlfächern wählen. Ferner kann jedes geeignete Prüfungsfach der Agrarwissenschaftlichen Fakultät oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden; über die Eignung eines Faches entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Das Pflichtwahlfach II soll möglichst ergänzend zu dem Bereich der Diplomarbeit zusammengestellt werden. Über die Eignung und Benennung des Pflichtwahlfaches II entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer der Diplomarbeit. Das Pflichtwahlfach II umfaßt 4 Semesterwochenstunden.

(5) Pflichtwahlfächer können nur gewählt werden, sofern hierfür an der Christian-Albrechts-Universität ein ausreichendes Lehrangebot besteht.

(6) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 17

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Pflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium sind:

A. Grundlagenfächer

a) Grundlagen der Agrar- und Lebensmittelproduktion und der Ernährung des Menschen (10 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Einführung in den Agrar- und Ernährungssektor

Vorlesung Einführung in die Tierproduktion

Vorlesung Einführung in die Pflanzenproduktion

Vorlesung Lebensmittelrecht

Vorlesung Betriebsanalyse mit Übungen

b) Quantitative Methoden der Sektoranalyse (8 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Multivariate statistische Auswertungsmethoden

Übungen zu Multivariate statistische Auswertungsmethoden

Vorlesung Methoden der Unternehmensforschung

Übungen zu Methoden der Unternehmensforschung

Vorlesung Einführung in die Theorie der Nachfrageanalyse und Ökonometrie

Übungen zur Einführung in die Theorie der Nachfrageanalyse und Ökonometrie

B. Kernfächer

c) Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Agribusiness (8 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Entscheidungslehre

Vorlesung Ergänzungen zur Produktionstheorie und Standortlehre

Vorlesung Betriebliches Rechnungswesen

Übungen zu Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Agribusiness

d) Agrar- und Ernährungspolitik und Marktlehre (12 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Preisbildung auf Agrarmärkten I

Vorlesung Preisbildung auf Agrarmärkten II

Vorlesung Agrarsektorale Entwicklung und Strukturen (Agrarpolitik A I)

Vorlesung Agrarpolitik B

Übung zur Sektoralen Marktanalyse

Seminar Agrar- und Ernährungspolitik oder

Seminar Marktlehre mit Exkursionen

e) Agribusiness Management (12 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Organisation privater und genossenschaftlicher Unternehmen

Vorlesung Organisation des Betriebsablaufes in ausgewählten Branchen und Betrieben

Vorlesung Strategische Unternehmensführung

Vorlesung Sektoranalyse

Vorlesung Personalmanagement und Personalführung

Seminar Agribusiness Management

f) Agribusiness Marketing (12 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Konsumtheorie und Nahrungsmittelnachfrage

Vorlesung Marktstruktur und Absatzsysteme

Vorlesung Marketing für Nahrungsmittel

Vorlesung Befragungsmethoden und Projektarbeit

Vorlesung Marktforschung mit Übung

Seminar Marketing

C. Pflichtwahlfächer (Pflichtwahlfach I gemäß § 16 Abs. 5)

g) Welternährungswirtschaft (8 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Welternährungswirtschaft I

Vorlesung Welternährungswirtschaft II

Vorlesung Welternährungswirtschaft III

h) Ökonometrie (8 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Ökonometrie I

Übung zu Ökonometrie I

Seminar Ökonometrie

i) Betriebliche Datenverarbeitung und Informationssysteme (8 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Betriebliche Informationssysteme I

Vorlesung Betriebliche Informationssysteme II

Übung zur Programmierung betrieblicher EDV-Systeme

Übung Analyse und Gestaltung betrieblicher Informationssysteme

Seminar Betriebliche Informationssysteme

j) Landwirtschaftliche Betriebslehre und Beratung (8 Semesterwochenstunden):

Vorlesung Ökonomik der tierischen Produktion

Vorlesung Wirtschaftsberatung I

Vorlesung Betriebsplanung II (Betriebliches Wachstum)

Vorlesung Grundzüge der Taxation

Vorlesung Taxation I

k) Weitere Pflichtwahlfächer gemäß § 16 Abs. 5

D. Pflichtwahlfächer (Pflichtwahlfach II gemäß § 16 Abs. 5, 4 Semesterwochenstunden)

(2) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium werden im Jahresrhythmus angeboten.

IV Schlußvorschriften

§ 18

Personenbezeichnungen

Werden in dieser Satzung für Personen Bezeichnungen in männlicher Form verwendet, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung oder den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen zu Ende führen.

Kiel, den 18. Februar 1993

Der Dekan der Agrarwissenschaftlichen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Urs Wyss